



Prüfstelle für das
Brandverhalten
von Baustoffen

Dipl.-Ing. Uwe Kühnast

Steinstrasse 18
D - 14822 Borkheide
Fon: +49 33845 90901
Fax: +49 33845 90909
Mail: info@firelabs.de

PÜZ-Stelle (LBO): BRA09

**Prüfzeugnis
Nummer:**

P - BRA09 - 3719620

Gegenstand:

Gewebe aus mit Weich-PVC beschichteten
Glasfasergarnen "NATTE 4503", als
schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102 – B1)

Auftraggeber:

Mermet SAS
58, chemin du Mont Maurin
F - 38630 Veyrins

Ausstellungsdatum: 2021-04-14

Geltungsdauer: 2023-04-30

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1 nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Brandenburg (VV TB Brandenburg) vom 21. April 2020, Lfd.Nr. C 3.4.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Allgemeines bauaufsichtliches
PRÜFZEUGNIS

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 5.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle FIRELABS, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Gewebe, hergestellt aus mit Weich-PVC in verschiedenen Grau- und Beigetönen (dunkelste Farbe: Schwarz, hellste Farbe: Weiß), umhüllten und thermisch miteinander fixierten Glasfasergarnen "NATTE 4503", nachstehend beschichtetes Glasfasergewebe genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach 4102-1¹.

1.2. Verwendungsbereich

1.2.1 Das beschichtete Glasfasergewebe ist im Inneren von Gebäuden oder im Außenbereich bei der Verwendung als fest installierte Sonnenschutz-Vorrichtung ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Das beschichtete Glasfasergewebe muss zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen in einem Abstand von > 40 mm eingesetzt werden.

Die Verwendbarkeit des beschichteten Glasfasergewebes und seiner Befestigung sind hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der Gewebeklebefestigungen mit der Tragkonstruktion sowie der Bahnen untereinander in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Brandenburg (VV TB Brandenburg) vom 21. April 2020, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Festigkeiten.

1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten oder Baustoffen, z.B. wenn eine oder beide Oberflächen mit zusätzlichen Beschichtungen, Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; hierfür sind ggf. weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Das Bauprodukt muss aus Glasfasergarnen bestehen, die allseitig mit einer Beschichtung aus in Grau- und Beigetönen (dunkelste Farbe: Schwarz, hellste Farbe: Weiß) gefärbtem Weich-PVC mit Brandschutzausrüstung versehen sind. Das so hergestellte, beschichtete Glasfasergewebe muss eine Dicke von ca. 0,53 mm ± 5 % und ein Gesamtflächengewicht von 560 ± 5 % g/m² aufweisen.

2.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des beschichteten Glasfasergewebes muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.3 Prüfverfahren und Grundlagen

2.3.1 Prüfverfahren

Das beschichtete Glasfasergewebe ist so herzustellen, dass die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 und den entsprechenden Zulassungsgrundsätzen² erfüllt werden.

¹ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

² Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Fassung August 1994) von Baustoffen sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994 veröffentlicht.



2.3.2 Grundlagen

Eine Liste der Dokumente als Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

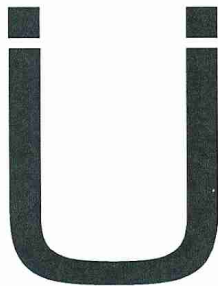
2.4 Herstellung und Kennzeichnung**2.4.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 und 2.2. einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt II 2.3 und 2.5 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:



Produktname

Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 3719620
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse: schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

2.5 Übereinstimmungsnachweis**2.5.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle³ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt II 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“⁴ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

³ Hierbei ist die DIN 18200:2018-09 zu beachten.

⁴ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.



Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 19 bis 26 (Bauprodukte und Bauarten) der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 9. Februar 2021 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Brandenburg (VV TB Brandenburg) vom 21. April 2020, Lfd.Nr. C 3.4 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsvorschriften enthalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs bei der Prüfstelle.

5. Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1 Das beschichtete Glasfasergewebe ist im Innen- oder Außenbereich in einen Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen zu verwenden
- 5.2 Die Oberflächen dürfen nicht mit zusätzlichen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 5.3 Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der beschichteten Glasfasergewebe untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Borkheide, den 14. April 2021

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast



Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Kai Kielinski